

**Beispiel:** In einem Unterhaltsverfahren hat das Gericht den Verfahrenswert festgesetzt. Der Anwalt ist der Auffassung, die Wert sei zu gering festgesetzt. Er legt gegen die Wertfestsetzung nach § 32 II RVG iVm § 59 FamGKG Beschwerde ein.

Beweisbeschluss zur Folgesache Zugewinn; ein Sachverständigengutachten wird eingeholt. Im Januar 2021 wird die Scheidung ausgesprochen und über den Versorgungsausgleich sowie den Zugewinn entschieden.

Erforderlich ist eine Beschwer von mehr als 200 EUR. Die Beschwer wiederum berechnet sich nach der Differenz der Vergütung aus dem festgesetzten Verfahrenswert und dem vom Anwalt erstrebten Verfahrenswert (und zwar einschließlich Umsatzsteuer). Ist die Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung vor dem 30.6.2020 eingetreten, dann ist bei der Berechnung der Beschwer ein Umsatzsteuersatz von 19 % zugrunde zu legen. Ist die Vergütung dagegen erst im zweiten Halbjahr 2020 fällig geworden, dann ist bei der Beschwer nur der Umsatzsteuersatz von 16 % zugrunde zu legen. In Einzelfällen kann diese geringere Umsatzsteuer gegebenenfalls dazu führen, dass der erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht wird.

## XII. Rückführung auf 19 % Umsatzsteuer

Kommt es dann – wie bisher vorgesehen – wieder zur Erhöhung auf 19 % Umsatzsteuer, dann gilt wieder die 19 %-ige Umsatzsteuer. Die gleichen Abrechnungsprobleme werden sich dann unter umgekehrten Vorzeichen ergeben. Wenn es soweit ist, werden wir an dieser Stelle wieder Hinweise geben.

Kurioserweise kann die beabsichtigte Rückführung der Umsatzsteuer auf 19 % mitunter dazu führen, dass sich die Ermäßigung gar nicht auswirkt.

**Beispiel:** Der Anwalt ist im Januar 2020 mit dem Scheidungsverfahren beauftragt worden und hat einen Vorschuss mit 19 % Umsatzsteuer vereinnahmt. Im Juli 2020 wird mündlich verhandelt. Es geht ein

Maßgebend ist die Fälligkeit im Januar 2021. Wird die Umsatzsteuer – wie derzeit beabsichtigt – im Jahr 2021 wieder auf 19 % angehoben, dann spielt die zwischenzeitliche Reduzierung auf 16 % überhaupt keine Rolle. Die gesamte Vergütung ist mit 19 % zu versteuern.

## XIII. Fazit

Die Änderung der Umsatzsteuer auf 16 % wird für die anwaltliche Abrechnungspraxis und die Kostenfestsetzung in der nächsten Zeit eine erhebliche Rolle spielen. Von daher kann nur dringend angeraten werden, sich mit dieser Materie näher zu befassen und sorgfältig zu prüfen, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Das erfordert es selbstverständlich, dass die Anwaltschaft endlich einmal begreift, dass die Angabe des Leistungszeitraums in einer Rechnung auch einen Sinn hat und es nicht angeht, gedankenlos einfach als Ende des Leistungszeitraums dem Tag der Rechnungserstellung anzugeben. Zwar wird dieses Datum von den Abrechnungsprogrammen automatisch vorgegeben. Dass beruht aber auf der Annahme, dass der Anwalt die Rechnung auch am Tag der Fälligkeit schreibt. Wird die Rechnung – was der Regelfall ist – erst später geschrieben, muss das richtige Datum von Hand eingegeben werden. Wer das nicht beachtet kann erhebliche Probleme bekommen.

Unabhängig davon kann nur dringend angeraten werden, sich rechtzeitig mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und zu klären, wie im nächsten Halbjahr die Erlöse zu verbuchen sind, insbesondere, wie hier hinsichtlich der und „Rückvergütungen“ zu verfahren ist, wenn Vorschüsse oder teilfällige Leistungen mit 19 % erhoben worden sind, die Endabrechnung aber auf 16 % Umsatzsteuer lautet. ■

Birgit Niepmann\*

# Der Kinderbonus und seine unterhaltsrechtliche Bedeutung

## I. Einleitung

Die Coronapandemie bedroht nicht nur die Gesundheit jedes Einzelnen. Die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen gefährden die Existenz ganzer Wirtschaftszweige und damit die Volkswirtschaft insgesamt. Zur Abmilderung dieser wirtschaftlichen Folgen hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen beschlossen, zum einen um gefährdete Branchen zu unterstützen, zum anderen um die Konjunktur zu stärken. Letzterem dient das zweite Corona-Steuerhilfegesetz,<sup>1</sup> dessen Entwurf die Bundesregierung am 12.6.2020 beschlossen hat und der das Gesetzgebungsverfahren bis Ende des Monats Juni durchlaufen haben soll. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist die Stärkung der Binnennachfrage durch verschiedene steuerliche Entlastungen.

Eine der ins Auge gefassten Maßnahmen interessiert den Familienrechtler besonders: Der sogenannte *Kinderbonus*, eine für jedes Kind gezahlte einmalige Leistung in Höhe von 300,00 EUR.

## II. Die geplante Regelung

Der Kinderbonus wird in § 66 I 2 und 3 EStG und -inhaltlich gleich- in § 6 III BKKG für die in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtigen Eltern geregelt. Danach wird für jedes Kind, für das im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in dem Monat September ein Betrag

\* Die Autorin ist Direktorin des *Amtsgerichts Bonn*.

1 Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 12.6.2020

von 200 EUR und im Monat Oktober von 100 EUR gezahlt werden. Haben die Eltern einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld nicht im Monat September 2020, aber in einem anderen Monat des Jahres 2020, steht ihnen gleichwohl der Kinderbonus zu, der dann als Einmalleistung zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden wird. Die Auszahlung des Kinderbonus erfolgt an einen Berechtigten (§ 64 EStG). Steuerrechtlich ist der Kinderbonus wie Kindergeld zu behandeln: nach § 66 I 4 EStG wird er für den Vergleich des Kindergeldes mit dem Kinderfreibetrag (§ 31 S. 4 EStG) in den Kindergeldbetrag eingerechnet. Den Kindeseltern kommt also der Kinderfreibetrag zugute, wenn der Steuervorteil aus diesem das „reguläre“ Kindergeld plus den jeweiligen Kinderbonus übersteigt.

### III. Die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen

#### 1. Die unterhaltsrechtliche Natur des Kinderbonus

Der Kinderbonus ist von der Gesetzessystematik und auch von der verwaltungstechnischen Abwicklung dem Kindergeld vergleichbar, man könnte ihn als ein einmalig gezahltes „Sonderkindergeld“ bezeichnen. Es liegt daher nahe, es unterhaltsrechtlich wie Kindergeld zu behandeln mit der Folge, dass der Kinderbonus wie Einkommen des Kindes zu betrachten ist und dessen Barbedarf ermäßigt.

Die andere, zumindest denkbare Möglichkeit ist es, ihn als Einkommen der Eltern abzusehen.

Der Kinderbonus ist nicht neu: Das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009 gewährte kindergeldberechtigten Eltern für jedes Kind eine Einmalzahlung von 100 EUR, eben einen sogenannten Kinderbonus.<sup>2</sup> Die -soweit ersichtlich- einzige zu dieser Einmalleistung veröffentlichte Entscheidung<sup>3</sup> behandelt den Kinderbonus (2009) wie Kindergeld und rechnet ihn nach § 1612 b I BGB zur Hälfte auf den Barbedarf des minderjährigen Kindes an. Nur auf diese Weise komme der Bonus beiden Elternteile zugute.

Der Kinderbonus 2020 ist in gleicher Weise unterhaltsrechtlich einzuordnen. Dies ergibt sich – deutlicher als 2009 – aus den Gesetzesmaterialien und aus dem Zweck des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes.

Die Begründung des Gesetzentwurfes spricht ausdrücklich davon, dass das Kindergeld einmalig um 300 Euro erhöht wird.<sup>4</sup> Dementsprechend finden sich die geplanten Regelungen in den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes das Kindergeld betreffend (§ 66 I 2 bis 4 EStG) und im Bundeskindergeldgesetz (§ 6 III BKKG). Auch der Zweck lässt eine abweichende Einordnung des Einmalbetrages nicht zu. Durch die geplanten Maßnahmen soll die durch die Coronakrise geschwächte Wirtschaft wieder in Schwung gebracht, die Konjunktur gestärkt werden.<sup>5</sup> Diesem allgemeinen gesetzgeberischen Zweck dient auch der Kinderbonus, durch den ein Nachfrageimpuls durch Familien mit geringen und mittleren Einkommen geschaffen werden soll.<sup>6</sup> Eine solche Steigerung der Binnennachfrage kann nur erreicht werden, wenn die Einmalzahlung die Eltern in gleicher Weise wie das Kindergeld entlastet, also die Unterverpflichtungen des Barunterhaltsschuldners ermäßigt bzw. dem betreuenden Elternteil zusätzlich Barmittel zur Verfügung stellt. Würde man ihn als Einkommen der Eltern betrachten, würde er den Bedarf des Kindes erhöhen und letztlich diesem, nicht aber den Eltern zugutekommen.

Die Nichtanrechnung auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und andere Sozialleistungen<sup>7</sup> betrifft ausschließlich staatliche Transferleistungen. Ihr ist zu entnehmen, dass der Bonus den Eltern zusätzlich zu den staatlichen Unterstützungsleistungen verbleiben soll, nicht aber, dass er allein den betreuenden Elternteil entlasten soll.

#### 2. Die Auswirkungen des Kinderbonus auf den Kindesunterhalt

Die Einordnung des Kinderbonus als zusätzliches Kindergeld führt zur Anwendung des § 1612 b I BGB: Der Kinderbonus mindert den Barbedarf eines Kindes. Ist das Kind minderjährig, ist es zur Hälfte auf den vom Barunterhaltspflichtigen nach der Düsseldorfer Tabelle geschuldeten Unterhalt anzurechnen. Die zweite Hälfte des Bonus verbleibt, wie die zweite Hälfte des Kindergeldes, beim betreuenden Elternteil (§ 1612 b I 1 Nr. 1 BGB).

Schuldet der barunterhaltspflichtige Elternteil seinem 4 Jahre alten Kind den Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, hat er folglich für den Monat September 2020 lediglich 167 EUR zu entrichten, nämlich 369 EUR Tabellenunterhalt abzüglich 102 EUR hälftiges Kindergeld abzüglich 100 EUR als die Hälfte des Kinderbonus. Im Oktober sind dann 217 EUR (369 – 102 – 50) zu zahlen.

Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, weil das Kind volljährig ist oder ein echtes Wechselmodell praktiziert wird, sind vom Barbedarf des Kindes nicht nur das vollständige Kindergeld, sondern auch der Kinderbonus abzusetzen.

Der Bedarf des auswärts wohnenden Studenten in Höhe von monatlich 860 EUR – um ein Beispiel zu nennen – ermäßigt sich also um das Kindergeld von 204 EUR und im September den Kinderbonus von 100 EUR, so dass die Eltern lediglich für einen Bedarf von 456 EUR entsprechend ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben. Im Oktober beträgt der Bedarf 556 EUR (860 - 204 - 100).

#### 3. Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt

Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht nur dem Kind, sondern auch dem anderen Elternteil zum Unterhalt verpflichtet, wirkt sich der Kinderbonus ebenfalls auf die Berechnung des Getrenntlebens- oder nachehelichen Unterhalts aus. Zur seiner Ermittlung ist bekanntermaßen vom Einkommen des Pflichtigen der um das Kindergeld reduzierte Tabellenunterhalt abzusetzen. Ermäßigt sich der dem Kind geschuldete Unterhalt zusätzlich um den hälftigen oder vollständigen Kinderbonus, steigt das Einkommen des Pflichtigen und damit seine Unterhaltslast im Verhältnis zu dem Ehegatten. Dieser erhält folglich über den Ehegattenunterhalt 3/7 (bzw. 4,5/10) des Kinderbonus zusätzlich. Dies ist die zwingende Folge der Einordnung des Kinderbonus als einmaliges und besonderes Kindergeld, vom Gesetzgeber also ausdrücklich gewollt.

<sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009, BGBl. 2009 I 416

<sup>3</sup> AG *Offenburg* FamRZ 2009, 2014 (LS.) = BeckRS 2009, 88296.

<sup>4</sup> Regierungsentwurf für ein zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise vom 12.6.2020 (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), S. 25

<sup>5</sup> Regierungsentwurf für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz, S. 1.

<sup>6</sup> Regierungsentwurf für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz, S. 25.

<sup>7</sup> Art. 11 des Regierungsentwurfs für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz, S. 12, Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2.3.2009, BGBl. 2009 I 416.

#### 4. Kinderbonus und Unterhaltsverfahren

Der Kinderbonus vermindert, wie dargetan, den Barbedarf für die Monate bzw. den Monat, in dem er gezahlt wird. Wird laufender oder -zu einem späteren Zeitpunkt- rückständiger Unterhalt geltend gemacht, ist der unter Berücksichtigung des Kinderbonus geschuldete Betrag für die fraglichen Monate zu ermitteln und entsprechend zu tenorieren. Eine Verteilung auf das Kalenderjahr erfolgt aus Gründen der Vereinfachung für das regelmäßige Einkommen des zum Unterhalt Verpflichteten. Der Bedarf des Berechtigten aber ist für den jeweils in Betracht kommenden Unterhaltszeitraum zu ermitteln, wie dies auch bei anderen im Verlaufe eines Kalenderjahres eintretenden Ereignissen wie dem Erreichen einer höheren Altersstufe oder dem Eintritt der Volljährigkeit der Fall ist.

Ist der Unterhalt bereits tituliert, stellt sich die Frage, ob allein der Kinderbonus die Abänderungsmöglichkeiten der §§ 238, 239 FamFG eröffnet. Betrachtet man die Monate bzw. den Monat der Zahlung des Kinderbonus für sich allein, wird die Wesentlichkeitsgrenze in den meisten Fällen überschritten sein, denn nach Abzug des Kindesgeldes sind auch in der höchsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle mehr als 750 EUR nicht geschuldet. Zur Wesentlichkeit gehört aber auch eine Nachhaltigkeit. Kurzfristige Schwankungen im Bereich der Leistungsfähigkeit oder auch -wie hier- des unterhaltsrechtlichen Bedarfs sollen unwe-

sentlich sein.<sup>8</sup> Eine Änderung des geschuldeten Betrages für einen oder höchstens zwei Monate wird man als kurzfristig bezeichnen dürfen. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass eine Verringerung der Unterhaltslast von 100 EUR bzw. 50 EUR in den Fällen des Kindesunterhalts auf das Jahr gerechnet einem Betrag von 12,50 EUR pro Monat entspricht, dürfte auch unter diesem Gesichtspunkt die Wesentlichkeitsgrenze in den wenigsten Fällen überschritten sein. Der Kinderbonus wird folglich in der Regel zu einer Abänderung nur berechtigen, wenn weitere nachhaltige Änderungsgründe hinzukommen. Dass in einem solchen Fall auch der Kinderbonus Berücksichtigung findet, ist selbstverständlich.

#### IV. Fazit

Der Kinderbonus beeinflusst als „Sonderkindergeld“ die Berechnung des Kindes- und auch des Ehegattenunterhalts. Wegen seiner Einmaligkeit und der verhältnismäßig geringen Höhe sind die Auswirkungen auf das Unterhaltsrechtsverhältnis geringfügig. Es bleibt zu hoffen, dass die Beteiligten die vom Gesetzgeber erstrebte, gleichmäßige Verteilung auf beide Elternteile einvernehmlich herbeiführen. Denn nur dann kann er tatsächlich für den vom Gesetzgeber erstrebten Konsum eingesetzt werden. ■

<sup>8</sup> Zöllner/Lorenz ZPO § 238 FamFG Rn. 14.

## Zur Rechtsprechung

Dr. Hans-Ulrich Graba\*

### Entwicklungen im Unterhaltsrecht

#### I. Treu und Glauben im Unterhaltsrecht

Blickt man auf die Entwicklung des Unterhaltsrechts in den letzten Jahrzehnten zurück, lässt sich eine Präzisierung, Vereinheitlichung und Verfestigung dieses Rechtsgebietes beobachten. Unterhaltsrecht wird vom Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) beherrscht. Typisch ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie billig, angemessen, Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Sie erfordern eine konkretisierende Wertung im Einzelfall durch den Rechtsanwender (Richter). Aber auch dort, wo im Gesetz an bestimmte Tatbestandsmerkmale angeknüpft, sind diese gemäß den Anforderungen an Treu und Glauben auszulegen. So ist etwa die Bestimmung des § 1602 I BGB, wonach unterhaltsberechtigter nur ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, im Fall eines Studenten, der von seinen Eltern Unterhalt verlangt, nicht als erfüllt anzusehen, obwohl er eine volle Erwerbstätigkeit mit ausreichendem Verdienst aufnehmen könnte, weil ihm dies, statt zu studieren, nicht zuzumuten ist. Neben der präjudiziellen Wirkung von Entscheidungen der Obergerichte tragen weitere Faktoren zur Vereinheitlichung und Verfestigung des Unterhaltsrechts bei. Dies gilt nicht nur für das Eingreifen des Gesetzgebers mit Reformgesetzen, sondern auch für gewisse Erscheinungsformen der Rechtsanwendung in der Praxis, wie die Verwendung von Leitlinien und von Computerprogrammen zur Berechnung des Unterhalts.

#### II. Gesetzgeberische Maßnahmen

Unterhaltssachen waren und sind bis heute eine Domäne des Amtsrichters. Jeden von uns kann in einen -Rechtsstreit über Unterhalt gezogen werden. Unterhaltsrecht gehört zur Jurisprudenz des täglichen Lebens. Seine Schwierigkeit wird gerne unterschätzt. Es geht nach verbreiteter Meinung nur um Entscheidungen nach Billigkeit. Was billig ist, meint jeder zu wissen. Man braucht dazu kein Jurist zu sein. Die Möglichkeit der Berufung zum LG, bei dem der Instanzenzug früher endete, führte zwar dazu, dass drei Richter, nicht nur einer, mit der Sache befasst waren, änderte aber nichts daran, dass Unterhaltsrecht fast als Bagatelle behandelt wurde. Mit der Errichtung des *Familiengerichts* im Zuge der Reform des Scheidungsrechts 1977 wurden nicht nur die familienrechtlichen Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Regelungen der elterlichen Sorge, sondern neben der Scheidung auch die Familienstreitsachen, zu denen Verfahren über den gesetzlichen Unterhalt gehören, beim AG- *Familiengericht* konzentriert. Der Instanzenzug wurde in Form einer der berufungsgleichen Beschwerde zum OLG eröffnet und um die revisionsgleiche Rechtsbeschwerde zum BGH bei Zulassung erweitert. In der Folge wurde das Unterhaltsrecht von den Gerichten und im Schrifttum dogmatisch vertieft behandelt. Die Untergerich-

\* Der Verfasser ist Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.